



Staatliche Grundschule  
**Daltonschule Unstruttal**

[www.gs-unstruttal.de](http://www.gs-unstruttal.de)

Herrenstraße 37, 99974 Ammern

Tel. 03601 / 853260 \* Fax 03601 / 853293



## Hygiene – und Infektionsschutzkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung) für die Stufen:

Seite 1-4

gemäß den Festlegungen und Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Stand vom: 17.09.2021

---

C. Zanker, Schulleiterin

---

A. Wichmann, Hortkoordinatorin

Übersicht zu Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab Schuljahr 2021/2022

**Bereich Schule**

	Warnphase		
	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
	<b>Basisphase</b>		
	<b>Basisstufe</b>		
Präsenz von <b>Personal mit Risikokennmerkmalen</b> für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2, welches <b>gleichzeitig nicht impfbar</b> ist; Nachweis: ärztliches Attest	Präsenz mit Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Präsenz mit Schutzausrüstung bei Einhaltung Mindestabstände des Personals zu den Schülerinnen und Schülern und guter Lüftung</li> <li>Unterricht in kleineren Gruppen, soweit schulorganisatorisch möglich oder</li> <li>Durchführung des Distanzunterrichts</li> </ul>	
Präsenz von <b>SuS</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit <b>Risikokennmerkmalen</b> für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, welche gleichzeitig <b>nicht impfbar</b> (unter 12 Jahre oder Kontraindikation) sind; Nachweis: ärztliches Attest</li> </ul> <b>UND</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>erstgeimpfte <b>SuS</b>, die aber noch <b>nicht über einen vollständigen Impfschutz</b> verfügen</li> </ul>	Präsenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Befreiungsmöglichkeit</li> <li>Besondere Schutzmaßnahmen für Lerngruppen mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern (schulischer Hygieneplan)</li> </ul>	
Präsenz von <b>SuS mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikokennmerkmalen</b> für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS COV-2	Präsenz	Häufigfallentscheidung durch das zuständige Staatliche Schulamt	

	Warnphase		
	Basisphase	Warnstufe 1	Warnstufe 2
	Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 3
Verpflichtung zum Tragen einer <b>MNB Schülerinnen und Schüler</b>	im Schulhaus	im Schulhaus	im Schulhaus UND im Unterricht <sup>1</sup> für alle SuS
Verpflichtung zum Tragen einer <b>MNB Lehrkräfte</b>	im Schulhaus	im Schulhaus	im Schulhaus UND im Unterricht
<b>Testung Schülerinnen und Schüler</b>	keine	verbindliches Testangebot (2x wöchentlich)	verbindliches Testangebot (2x wöchentlich), außer 3G-Nachweis liegt vor Ohne 3G-Nachweis oder Testung in Schule: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bußgeld UND</li> <li>• gesonderte Lerngruppe für alle SuS bis zu den Herbstferien bzw. gesonderte Lerngruppe Klassenstufen 1-6 nach den Herbstferien</li> </ul>

1 Nicht im Sportunterricht inkl. Schulschwimmen.

		Warnphase		
Basisphase		Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
<b>Testung Personal</b> (Arbeitgeberverpflichtung)	bundesrechtliche Regelung (Testangebot 2x pro Woche)			verpflichtend außer 3G-Nachweis liegt vor
<b>Kontaktreduktion von Schülerinnen und Schülern bis Klassenstufe 6</b> (SuS unter 12 Jahren)	spezifische Gebäude-nutzungsplanung (bspw. Trennung von Stockwerken, Gebäudeteilen für Kohorten)	bis Klassenstufe 6 feste SuS-Gruppe		bis Klassenstufe 6 feste SuS-Gruppe
<b>Personen mit Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2</b>	Betretungsverbot, Betreten nur bei Vorlage eines negativem Testergebnis (außerhalb des Schulsystems)			
<b>Zugang für einrichtungsfremde Personen</b>	MNB UND 3G Nachweis	MNB UND 3G-Nachweis	MNB UND 3G-Nachweis	MNB UND 3G-Nachweis

Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit einer **Basisphase** und einer **Warnphase** basiert auf dem neuen gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMASGFF, welches für die Landkreise bzw. der kreisfreien Städte Aussagen trifft.

Es handelt sich dabei um eine nicht abschließende Übersicht zur Neufassung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie zur neuen Allgemeinverfügung (AV) des TMBJS. Diese stellt vereinfacht die Umsetzung der rechtlichen Regelungen für den Schulbereich dar. Maßgebend und verbindlich in der konkreten Umsetzung sind jedoch stets die amtliche Textfassung von ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und AV.

Das Frühwarnsystem ist zu beachten und für die Schulen die jeweils zutreffenden schulbezogenen Maßnahmen aus Basis- bzw. Warnphase umzusetzen.

Die in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ebenfalls geregelte *Situationsphase* ist nicht dargestellt.

**Glossar und ergänzende Hinweise**

**Frühwarnsystem des TMASGFF:** In der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO definiertes System mit einer Basisstufe und drei Warnstufen auf Basis von drei Indikatoren, das auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (ausgenommen Belastungswert ITS; landesweit) gilt. Wenn die Inzidenz und mindestens ein weiterer Indikator eine Schwelle für drei aufeinanderfolgende Tage überschreiten, gilt die entsprechende Warnstufe. Für das Unterschreiten der Schwelle müssen die Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tagen feststellbar sein, damit eine geringere Warnstufe oder die Basisstufe erreicht wird.

	Inzidenz	Schutzwert	Belastungswert ITS
<b>Basisstufe</b>	unter 35	unter 4,0	unter 3,0 %
<b>Warnstufe 1</b>	35 – 99,9	4,0 – 6,9	3,0% - 5,9%
<b>Warnstufe 2</b>	100 – 200	7,0 – 12,0	6,0% - 12,0%
<b>Warnstufe 3</b>	über 200	über 12	über 12%

<https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>

**MNB:** Mund-Nasen-Bedeckung wird als Oberbegriff in dieser Übersicht genutzt und steht für die Mund-Nasen-Bedeckung (z. B. Stoffmaske) und die qualifizierte Gesichtsmaske (z. B. sog. OP-Maske). Die jeweilige konkrete Regelung, welche Art der MNB zu tragen ist, ist der ThürSARS-Cov-2-VO zu entnehmen.

**Schulischer Hygieneplan:** Hygieneplan der Schule mit Festlegungen für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie pädagogischem und sonstigem schulischem Personal in der Schule

**SuS:** Schülerinnen und Schüler

**ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO:** Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb. Enthält grundlegende Regelungen und den „Instrumentenkasten“, aus dem das TMBJS per Allgemeinverfügung (AV) konkrete Maßnahmen in Kraft setzen kann <https://bildung.thueringen.de/corona>

**TMBJS:** Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

**TMASGFF:** Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**3G** steht für „geimpft, genesen und/oder getestet“

## ***1. Einführung***

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen aktuellen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Schulbetrieb zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 an das Staatliche Schulamt Nordthüringen, örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

## ***2. Aufgaben der Schulleitung***

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG.

## ***3. Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen***

### ***3.1 Betretungsverbote***

Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (wird monatlich aktualisiert und veröffentlicht unter [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-02-14\\_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO\\_Konkretisierung\\_Betretungsverbote.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-02-14_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO_Konkretisierung_Betretungsverbote.pdf) ) dürfen die Einrichtungen nicht betreten und die Angebote nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

*Für Personen mit Erkältungssymptomen gilt grundsätzlich ein Betretungsverbot. Sie müssen die Symptome durch einen Arzt abklären lassen, um auszuschließen dass eine Covid-Infektion besteht.*

*Zu den Erkältungssymptomen, die ein Betretensverbot nach sich ziehen, zählen:*

- *gastrointestinale Symptome (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);*
- *Kopf- und Gliederschmerzen;*
- *Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;*
- *schwere respiratorische Symptome wie akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;*
- *respiratorische Symptome (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich*
  - *ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder*
  - *eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.*

*Personen, die Erkältungssymptome hatten, dürfen die Schulen wieder betreten:*

- *wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; oder*
- *nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder*
- *nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.*

Weiterhin:

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person oder mind. 10 Tage nach dem direkten Kontakt zur infizierten Person, wenn die Person einen negativ ausgefallenen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt.

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, dürfen frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit die Einrichtung betreten. Beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

### ***3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen***

In der Schule betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Unterrichts – und Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit erlaubt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich bei den Mitarbeitern der Schule einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

## ***4. Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht***

### ***4.1 Meldepflicht***

Sobald die Schulleitung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Schule hat, wird sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die per PCR-Test bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal oder von Schülern der Schule werden durch die Leitung an das Staatliche Schulamt Nordthüringen gemeldet. Das Schulamt veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS.

Die aktuellen Formulare sind zu verwenden. Zu beachten sind die Folgemeldungen sowie die konkret vorgeschriebene „Empfängeradresse“ im Staatlichen Schulamt Nordthüringen: Mail: [poststelle.nordthueringen@schulamt.thueringen.de](mailto:poststelle.nordthueringen@schulamt.thueringen.de)



## 4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Klassen – bzw. Gruppenzuordnung im Klassenbuch der Klasse
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (Dienstpläne aller Pädagogen)
- die tägliche Dokumentation aller Personen- hier Eltern, Abholende oder weitere einrichtungsfremde Personen-, die die Schule in dringenden Angelegenheiten, nach Rücksprache mit der Schulleitung, der Klassenlehrer, Erzieher, Sekretärin oder Hausmeister, betreten – *Neues datenschutzkonformes Einzelformular für jede Person- nach Ausfüllen in Ablage Lehrerzimmer oder Sekretariat*

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit den aktuellen Regelungen und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung sowie zum Gesundheitszustand ihres Kindes

Das Konzept wird ständig den aktuellen Entwicklungen angepasst.